



AL/SG:	SG 15 - Mobilität, ÖPNV
Aktenzeichen:	

Aichach, den 22.10.2024

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	15/027/2024	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	04.11.2024	

**Betreff:**

Deutschlandticket;  
 Beschlussfassung über die Verlängerung der Allgemeine Vorschrift oder Delegation der Entscheidung vom Kreistag auf den Kreientwicklungsausschuss bzw. den Landrat

**Anlagen**

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:

<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt

2. Deckungsvorschlag:

---

3. Folgekosten:

- Personalkosten:
- Sach- und Unterhaltskosten:
- Finanzierungskosten:
- Sonstiges:

## **Sachverhalt:**

Seit 01.05.2023 wird das Deutschlandticket ununterbrochen angeboten. Die aktuell gültige Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen gilt noch bis 31.12.2024. Für die Folgezeit müsste die bestehende Allgemeine Vorschrift verlängert bzw. neu erlassen werden. Bisher hat man sich dafür eines vom Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Verfügung gestellten Musters bedient. Aktuell liegt ein solches Muster noch nicht vor. Aufgrund der umfangreichen rechtlichen Bestimmungen und zu wahrenenden Fristen wird dringend geraten, sich an diesen vorgegebenen Mustern zu orientieren.

Für den Ausgleich der Fahrgeldmindereinnahmen infolge der Einführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder bereits die „Mustererstattungsrichtlinie“ für 2025 beschlossen. Der Ausgleich über die Mustererstattungsrichtlinie erfolgt weiterhin entsprechend der Systematik des Corona-Rettungsschirms, indem auf das Niveau der Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2019 (dynamisiert) aufgefüllt wird; dabei wird auch für das Jahr 2025 ein pauschaler Ausgleich in Höhe von 1,3 % für Verkehrszuwächse gewährt und darüber hinaus ein Ausgleich für tatsächlich nachgewiesene zusätzliche Mehrverkehre. Nach Informationen aus den Medien ist die Verkehrsministerkonferenz übereingekommen, den monatlichen Ticketpreis ab 01.01.2025 von 49 Euro auf 58 Euro anzuheben. Mit dieser Preisanhebung und der Übertragbarkeit der verfügbaren Mittel zwischen den Haushaltsjahren soll die Finanzierung durch Bund und Länder sichergestellt werden. Diese Finanzierungszusage steht für die kommunalen Aufgabenträger im Mittelpunkt einer Entscheidung über die Fortführung des Deutschlandtickets. Aufgrund der vorliegenden Erstattungsrichtlinie besteht für den Aufgabenträger zumindest für das Jahr 2025 in finanzieller Hinsicht Planungssicherheit.

Die nächste Sitzung des Kreientwicklungsausschusses ist für den 25.11.2024 geplant. Es ist zwar nicht absehbar, aber denkbar, dass bis dahin ein Muster der Allgemeinen Vorschrift vorliegen könnte. Es wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Fortführung der Allgemeinen Vorschrift ab 01.01.2025 vom Kreistag auf den Kreientwicklungsausschuss zu delegieren. Eine Delegation der Befugnisse vom Kreistag auf einen beschließenden Ausschuss ist prinzipiell möglich, wenn diese durch einen sachlichen Grund, in diesem Fall die konkrete Terminlage, gerechtfertigt ist und die individuellen Mitgliedschaftsrechte der Kreistagsmitglieder gewahrt bleiben. Aus diesem Grund werden die Mitglieder des Kreistages bereits mit der Ladung zur Kreistagssitzung am 04.11.2024 über die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes ausdrücklich auf den beabsichtigten Delegationsbeschluss hingewiesen.

Sollten auch bis zur Sitzung des Kreientwicklungsausschusses am 25.11.2024 noch keine gesicherten Informationen vorliegen, empfiehlt die Verwaltung dem Kreistag bereits jetzt, für diesen Fall den Landrat zu ermächtigen, eine Allgemeine Vorschrift in eigener Zuständigkeit zu erlassen. Der Erlass noch vor dem 01.01.2025 ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen.

Unabhängig davon wird die Gesellschafterversammlung der AVV GmbH noch beschließen müssen, das Deutschlandticket in seinen Verkehrsmitteln über den 01.01.2025 hinaus anzuerkennen. Für diese Entscheidung sollte der Kreistag den Landrat bereits jetzt ermächtigen.

### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Kreistag ermächtigt den Kreisentwicklungsausschuss, die Entscheidung über die mögliche Fortführung bzw. den Neuerlass der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in Form einer Allgemeinverfügung ab 01.01.2025 in eigener Zuständigkeit zu treffen.**
- 2. Sollten bis zur nächsten Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses am 25.11.2024 noch kein Muster des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr über eine Allgemeine Vorschrift vorliegen, wird der Landrat ermächtigt, die Entscheidung über den Erlass der Allgemeinen Vorschrift zu treffen.**
- 3. Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der AVV GmbH der Anerkennung des Deutschlandtickets über den 01.01.2025 hinaus zuzustimmen, solange und soweit die Finanzierung durch Bund und Freistaat sichergestellt ist.**

Anton Schieg